

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (1990)

1.2 Maß der baulichen Nutzung

- o offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl 0,3
- Zahl der Vollgeschosse maximal 3 Vollgeschosse zulässig (Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss; Untergeschoss und Dachgeschoss sind als Vollgeschoss nach der BayBO möglich)

1.3 Abstandsflächen

Abstandsflächen Die Abstandsflächen regeln sich nach der entsprechenden Bestimmung der BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Verkürzte Abstandsflächen sind nicht zugelassen; Art. 7 Abs. 1 BayBO 1998 findet somit keine Anwendung.

1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Festsetzungen zum Hauptgebäude

- Firstrichtung die Firstrichtung ist nicht zwingend vorgeschrieben
- Dachform Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalmdach, Walmdach, Zeldach, Puttdach, versetzte Pulte
- Dachdeckung Dachziegel bzw. Dachsteine, Blecheindeckung, Grasdach
- Dacheinschnitte nicht zulässig
- Fassaden Putz mit freier Farbgestaltung oder Holzverschalung in hellen Tönen. Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Kunststoff, Metall oder Beton sind unzulässig
- Bauform Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss; das Dachgeschoss ist als Vollgeschoss nach der BayBO möglich
- Taufseitige Wandhöhe bergseitig maximal 6,20 m und talseitig maximal 7,30 m; Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen

- Wandhöhe bei Puttdächern Die Puttdachhöhe einer freistehenden Puttdachfirstwand ohne Gegenputt wird auf maximal 7,00 m ab natürlichem Gelände begrenzt.
- Kniestock zulässig bis 1,40 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette
- Dachneigung 18° - 43°
- Dachgauben zulässig ab 32° Dachneigung, max. bis 3 m² Ansichtsfläche, max. 2 Dachgauben je Dachseite, Abstand der Gaube vom Ortgang mind. 1/4 der Dachlänge, bei Zwerchgiebel am Gebäude sind nur Satteldachgauben zulässig
- Zwerchgiebel max. 1 Zwerchgiebel je Dachseite zulässig; Breite max. 1/3 der Länge des Hauptgebäudes; Abstand zur Gebäudekante des Hauptgebäudes mind. 3,00 m; Abstand zu Gauben mind. 2,00 m
- Seitenverhältnis Das Verhältnis der Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) muss mind. 1:1,2 betragen (außer bei Gebäuden mit Zeldächern)
- Dacheinschnitte sind nicht zulässig

Festsetzungen zu Garagen, Carports und Nebengebäuden

- Standorte Garagen und Carports sind nur innerhalb der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes zulässig. Kommt keine Grenzbebauung zur Ausführung regelt sich der Abstand zur Grundstücksgrenze nach der jeweils gültigen Fassung der BayBO. Nebengebäude, die nach Art. 63 BayBO allgemein genehmigungsfrei sind, sind unter Einhaltung der Abstandsflächen auf der gesamten Bauparzelle zulässig.
- Wandhöhe bei Grenzgaragen im Mittel nicht über 3,00 m; bei Einhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO bergseitig maximal 4,80 m und talseitig maximal 5,80 m zulässig; Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand der Dachhaut, traufseitig gemessen.
- Ausführung bezüglich der Dachform, der Dachneigung, der Dachdeckung und der Fassadengestaltung sind Garagen dem Hauptgebäude anzugleichen. Flachdächer sind als Ausnahme zulässig, jedoch müssen sie als begrünte Dächer ausgeführt werden. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

1.5 Einfriedungen

- Gesamthöhe max. 1,00 m; Sockel sind nicht zulässig. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend ausbilden
- Straßenseitig nur senkrechte Holzlaten- oder Hanichelzäune, unbehandelt oder gestrichen
- seitl. und rückwertige Grundstücksgrenzen sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung erlaubt

1.6 Aufschüttung/Abgrabung/Stützmauern

- Aufschüttungen bis max. 2,0 m zulässig
- Abgrabungen bis max. 0,50 m zulässig
- Stützmauern Zwischen Erschließungsstraße und Garagen sind Stützmauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ansonsten sind Stützmauern als Trockenmauerwerk bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

1.7 Wasserwirtschaft

Stellplätze vor Garagen, Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten (Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen), damit das Niederschlagswasser versickern kann.

1.8 Versorgungsleitungen

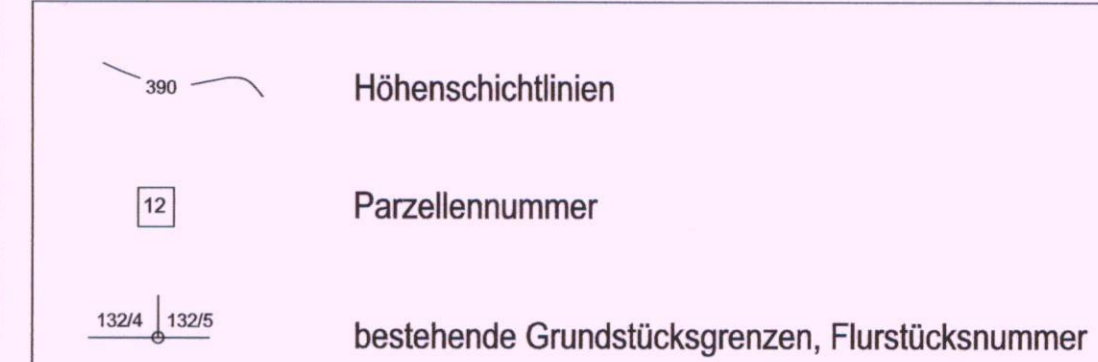
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB hat die Führung von Stromversorgungs- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu erfolgen.

1.9 Grünordnung

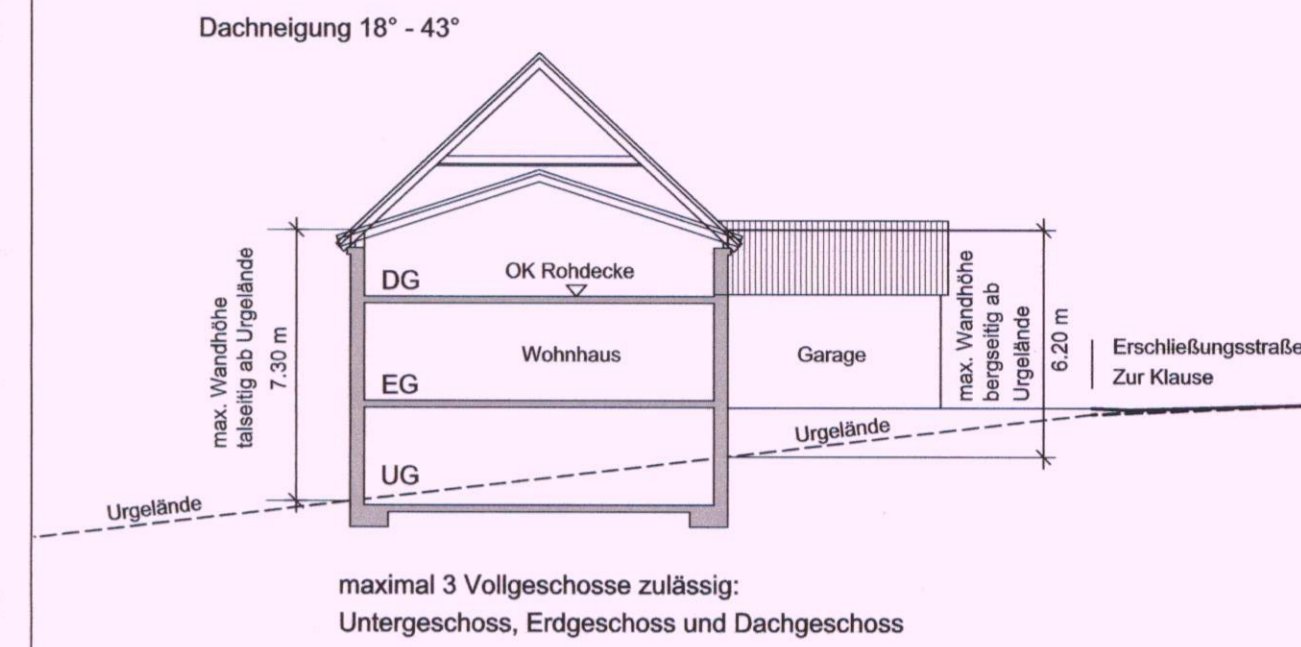
Die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grundstücke muß landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen erfolgen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf je 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Pflanzenliste

- | | | |
|-----------------|--|---|
| Bäume | Bergahorn
Spitzahorn
Feldahorn
Hainbuche
Stieleiche
Vogelbeere
Bergulme
Linde
Hängebirke
Kirsche
Esche | Acer pseudoplatanus
Acer patanoides
Acer campestre
Carpinus betulus
Quercus robur
Sorbus aucuparia
Ulmus glabra
Tilia cordata
Betula pendula
Prunus avium
Fraxinus excelsior |
| Stäucher | Haselnuss
Heckenkirsche
Hartriegel
Schlehe
Schneeball
Pfaffenkappchen
Alpenjohannisbeere
Wildrose | Corylus avellana
Lonicera xylosterum und nigra
Cornus sanguinea
Prunus spinosa
Viburnum opulus und lantana
Euonymus europaeus
Ribes alpinum, sanguineum u. aureum
Rosa canina, rugosa, multiflora, rubiginosa, spinosissima, nitida, moyesii und hugonis
Sambucus nigra und racemosa
Salix aurita, caprea
Prunus padus
Rhamnus frangula, catharticus |



Regelbeispiel - Bebauung M 1:200



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan "REGENPEILSTEIN - ZUR KLAUSE" Nr. 6102-51/0 in der Fassung vom 08.12.2005 ist beschlossen.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichen und Textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, 03.05.2006

[Signature]
Reichold, 1. Bürgermeister

HINWEIS: Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.06.2002.



2. TEXTLICHE HINWEISE

Auf jeder Parzelle sollten Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser errichtet werden, welches zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung verwendet wird. Darüber hinaus sollte das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück versickert werden.

Bei den Außenbeleuchtungen sollten nur insektenunschädliche Beleuchtungssysteme verwendet werden.

3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- - - Baugrenze
- U+E+D Untergeschoss, Erdgeschoss, Dachgeschoss
- - - Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Schotterrasenstreifen, Maßangabe in Metern
- Asphaltfläche, Maßangabe in Metern
- Straßenbegleitgrün mit festgesetzten Baumstandorten, Maßangabe in Metern
- öffentliche Grünfläche
- priv. Private Grünfläche mit Pflanzgebot für freiwachsende, zweireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecke zur Baugebietseingrünung
- Kinderspielplatz
- Bäume anpflanzen
- zu erhaltender Baumbestand

4. PLANLICHE HINWEISE

- bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude mit vorgeschlagener Firstrichtung (Mittelstrich) Die Firstrichtung wird nicht zwingend vorgeschrieben
- Geplante Garagen mit vorgeschlagener Firstrichtung (Mittelstrich) Die Firstrichtung wird nicht zwingend vorgeschrieben

BEBAUUNGSPLAN 6102-51/0
REGENPEILSTEIN "ZUR KLAUSE" SATZUNGS-FERTIGUNG
STADT LANDKREIS RODING in der Fassung vom 08.12.2005
REG. - BEZIRK CHAM OBERPFALZ

1. AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes REGENPEILSTEIN "ZUR KLAUSE" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 11.07.2002 am 12.07.2002 ortsblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS-BETEILIGUNG Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-51/0 i. d. Fassung vom 15.01.2004 hat in der Zeit vom 11.02.2004 bis 15.03.2004 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 16.01.2004, ortsblich bekannt gemacht am 02.02.2004, hingewiesen.

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN-BETEILIGUNG Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-51/0 i. d. Fassung vom 15.01.2004 mit Schreiben vom 15.01.2004 übersandt und eine angemessene Frist bis 15.03.2004 zur Äußerung gegeben.

4. ÖFFENTLICHKEITS-UND BEHÖRDEN-BETEILIGUNG Der vom Stadtrat am 29.09.2005 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-51/0 i. d. Fassung vom 29.09.2005 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2005 bis 15.11.2005 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 30.09.2005 am 04.10.2005 ortsblich bekannt gemacht.

5. SATZUNGSBESCHLUSS Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 6102-51/0 mit Begründung i. d. Fassung vom 08.12.2005 als Satzung beschlossen.

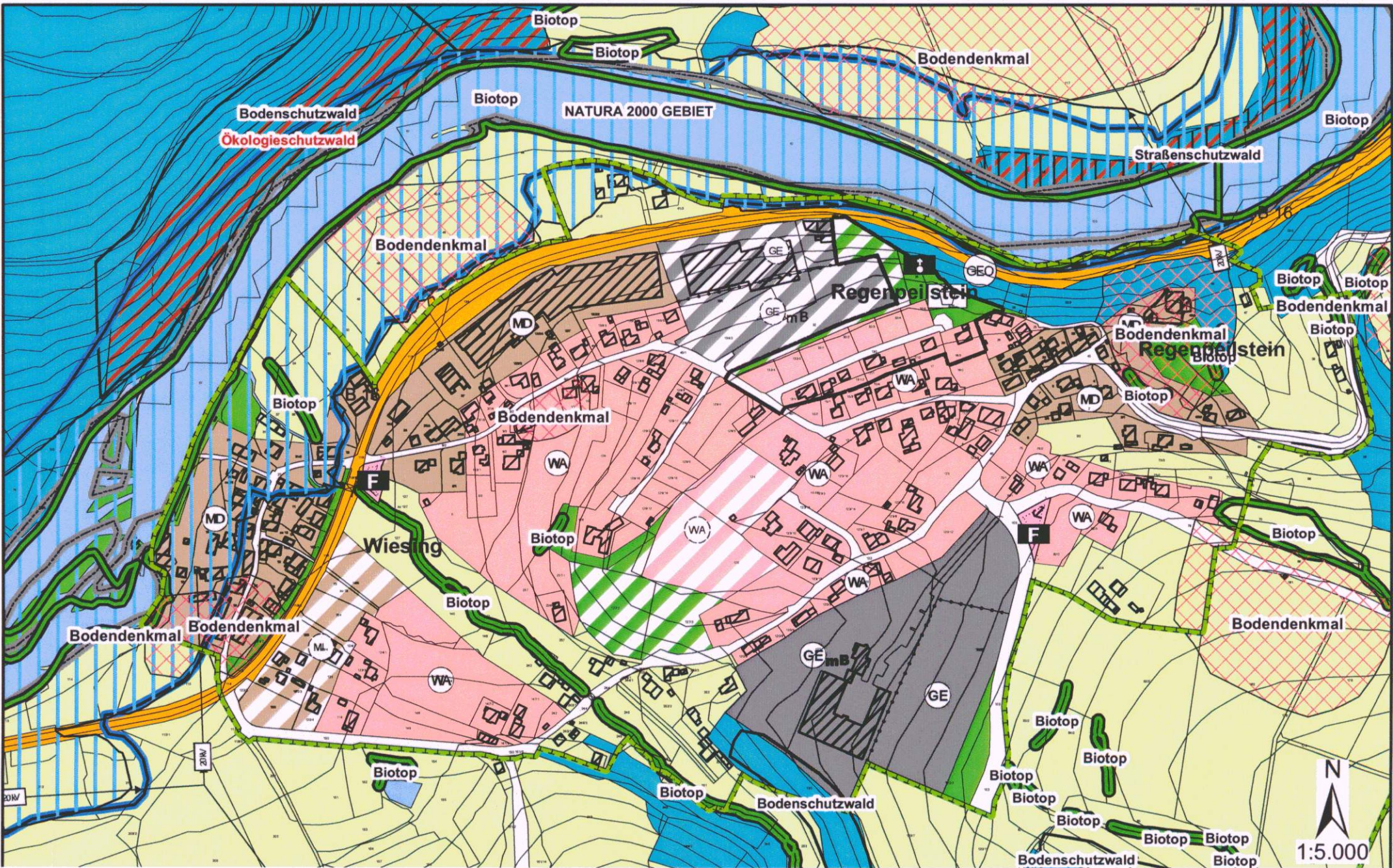
6. GENEHMIGUNG nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungsplan Nr. 6100-35 entwickelt ist. Dieser ist am 03.04.2006 wirksam in Kraft getreten.

7. AUSFERTIGUNG Der Bebauungsplan Nr. 6102-51/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 08.12.2005 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.
[Signature]
Reichold, 1. Bürgermeister

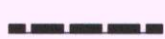
8. INKRAFTTRETEN STADT RODING Roding, 03.05.2006 Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 28.04.2006 am 03.05.2006 ortsblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-51/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 08.12.2005 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
[Signature]
Reichold, 1. Bürgermeister

9. PLANUNG Vorentwurf: 15.01.2004
Stadtbaumeister Roding Entwurf: 29.09.2005
93426 Roding Satzungsfertigung: 08.12.2005
[Signature]
I. A. Weixel

ÜBERSICHTSLAGEPLAN REGENPEILSTEIN



3. PLANLICHE FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



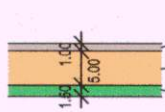
Baugrenze

U+E+D

Untergeschoss, Erdgeschoss, Dachgeschoss



Grenze unterschiedlicher Nutzung



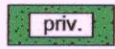
Schotterrasenstreifen, Maßangabe in Metern

Asphaltfläche, Maßangabe in Metern

Straßenbegleitgrün mit festgesetzten Baumstandorten, Maßangabe in Metern



öffentliche Grünfläche



Private Grünfläche mit Pflanzgebot für freiwachsende, zweireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecke zur Baugebietseingrünung



Kinderspielplatz



Bäume anpflanzen



zu erhaltender Baumbestand

4. PLANLICHE HINWEISE



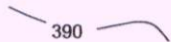
bestehende Gebäude



Geplante Gebäude mit vorgeschlagener Firstrichtung (Mittelstrich)
Die Firstrichtung wird nicht zwingend vorgeschrieben



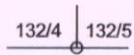
Geplante Garagen mit vorgeschlagener Firstrichtung (Mittelstrich)
Die Firstrichtung wird nicht zwingend vorgeschrieben



Höhenschichtlinien



Parzellennummer



bestehende Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummer

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (1990)

1.2 Maß der baulichen Nutzung

- o offene Bauweise: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl 0,3
- Zahl der Vollgeschosse maximal 3 Vollgeschosse zulässig (Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss; Untergeschoss und Dachgeschoss sind als Vollgeschoss nach der BayBO möglich)

1.3 Abstandsflächen

- Abstandsflächen Die Abstandsflächen regeln sich nach der entsprechenden Bestimmung der BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Verkürzte Abstandsflächen sind nicht zugelassen; Art. 7 Abs. 1 BayBO 1998 findet somit keine Anwendung.

1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Festsetzungen zum Hauptgebäude

- Firstrichtung die Firstrichtung ist nicht zwingend vorgeschrieben
- Dachform Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalmdach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach, versetzte Pulte
- Dachdeckung Dachziegel bzw. Dachsteine, Blecheindeckung, Grasdach
- Dacheinschnitte nicht zulässig
- Fassaden Putz mit freier Farbgestaltung oder Holzverschalung in hellen Tönen. Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Kunststoff, Metall oder Beton sind unzulässig
- Bauform Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss; das Dachgeschoss ist als Vollgeschoss nach der BayBO möglich
- Taufseitige Wandhöhe bergseitig maximal 6,20 m und talseitig maximal 7,30 m; Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen

Wandhöhe bei Pultdächern	Die Pultdachhöhe einer freistehenden Pultdachfirstwand ohne Gegenpult wird auf maximal 7,00 m ab natürlichem Gelände begrenzt.
Kniestock	zulässig bis 1,40 m, gemessen von OK Rohdecke bis OK Pfette
Dachneigung	18° - 43°
Dachgauben	zulässig ab 32° Dachneigung, max. bis 3 m ² Ansichtsfläche, max. 2 Dachgauben je Dachseite, Abstand der Gaube vom Ortgang mind. 1/4 der Dachlänge, bei Zwerchgiebel am Gebäude sind nur Satteldachgauben zulässig
Zwerchgiebel	max. 1 Zwerchgiebel je Dachseite zulässig; Breite max. 1/3 der Länge des Hauptgebäudes; Abstand zur Gebäudekante des Hauptgebäudes mind. 3,00 m; Abstand zu Gauben mind. 2,00 m
Seitenverhältnis	Das Verhältnis der Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) muss mind. 1:1,2 betragen (außer bei Gebäuden mit Zeltdächern)
Dacheinschnitte	sind nicht zulässig

Festsetzungen zu Garagen, Carports und Nebengebäuden

Standorte	Garagen und Carports sind nur innerhalb der zeichnerischen Festsetzung des Bebauungsplanes zulässig. Kommt keine Grenzbebauung zur Ausführung regelt sich der Abstand zur Grundstücksgrenze nach der jeweils gültigen Fassung der BayBO. Nebengebäude, die nach Art. 63 BayBO allgemein genehmigungsfrei sind, sind unter Einhaltung der Abstandsflächen auf der gesamten Bauparzelle zulässig.
Wandhöhe	bei Grenzgaragen im Mittel nicht über 3,00 m; bei Einhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO bergseitig maximal 4,80 m und talseitig maximal 5,80 m zulässig; Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand der Dachhaut, traufseitig gemessen.
Ausführung	bezüglich der Dachform, der Dachneigung, der Dachdeckung und der Fassadengestaltung sind Garagen dem Hauptgebäude anzugleichen. Flachdächer sind als Ausnahme zulässig, jedoch müssen sie als begrünte Dächer ausgeführt werden. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

1.5 Einfriedungen

	Gesamthöhe max. 1,00 m; Sockel sind nicht zulässig. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend ausbilden
Straßenseitig	nur senkrechte Holzlatten- oder Hanichelzäune, unbehandelt oder gestrichen
seitl. und rückwertige Grundstücksgrenzen	sind auch Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung erlaubt

1.6 Aufschüttung/Abgrabung/Stützmauern

Aufschüttungen bis max. 2,0 m zulässig

Abgrabungen bis max. 0,50 m zulässig

Stützmauern Zwischen Erschließungsstraße und Garagen sind Stützmauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ansonsten sind Stützmauern als Trockenmauerwerk bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

1.7 Wasserwirtschaft

Stellplätze vor Garagen, Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten (Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen), damit das Niederschlagswasser versickern kann.

1.8 Versorgungsleitungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB hat die Führung von Stromversorgungs- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu erfolgen.

1.9 Grünordnung

Die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grundstücke muß landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen erfolgen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf je 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Pflanzenliste

Bäume

Bergahorn
Spitzahorn
Feldahorn
Hainbuche
Stieleiche
Vogelbeere
Bergulme
Linde
Hängebirke
Kirsche
Esche

Acer pseudoplatanus
Acer patanoides
Acer campestre
Carpinus betulus
Quercus robur
Sorbus aucuparia
Ulmus glabra
Tilia cordata
Betula pendula
Prunus avium
Fraxinus excelsior

Stäucher

Haselnuss
Heckenkirsche
Hartriegel
Schlehe
Schneeball
Pfaffenkäppchen
Alpenjohannisbeere
Wildrose

Corylus avellana
Lonicera xylosterum und *nigra*
Cornus sanguinea
Prunus spinosa
Viburnum opulus und *lantana*
Euonymus europaeus
Ribes alpinum, *sanguineum* u. *aureum*
Rosa canina, *rugosa*, *multiflora*,
rubiginosa, *spinosissima*, *nitida*, *moyesii*
und *hugonis*
Sambucus nigra und *racemosa*
Salix aurita, *caprea*
Prunus padus
Rhamnus frangula, *catharticus*

Holunder
Strauchweiden
Traubenkirsche
Kreuzdorn

2. TEXTLICHE HINWEISE

Auf jeder Parzelle sollten Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser errichtet werden, welches zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung verwendet wird. Darüber hinaus sollte das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück versickert werden.

Bei den Außenbeleuchtungen sollten nur insektenunschädliche Beleuchtungssysteme verwendet werden.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erläßt der Stadtrat folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan "REGENPEILSTEIN - ZUR KLAUSE" Nr. 6102-51/0 in der Fassung vom 08.12.2005 ist beschlossen.

Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichen und Textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften - werden mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, 03.05.2006



Reichold, 1. Bürgermeister

HINWEIS: Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung erfolgt gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.06.2002.

BEBAUUNGSPLAN REGENPEILSTEIN "ZUR KLAUSE"

STADT
LANDKREIS
REG.-BEZIRK

RODING *B.Nr. 23/0.3*
CHAM *Bestandskraft:*
OBERPFALZ *"13.05.2006" NB 601*



6102-51/0
SATZUNGS-
FERTIGUNG

in der Fassung
vom 08.12.2005

1. AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes REGENPEILSTEIN "ZUR KLAUSE" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung vom 11.07.2002 am 12.07.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- BETEILIGUNG

nach § 3 Abs.1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-51/0 i. d. Fassung vom 15.01.2004 hat in der Zeit vom 11.02.2004 bis 15.03.2004 stattgefunden. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 16.01.2004, ortsüblich bekannt gemacht am 02.02.2004, hingewiesen.

3. FRÜHZEITIGE BEHÖRDEN- BETEILIGUNG

nach § 4 Abs.1 BauGB

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-51/0 i. d. Fassung vom 15.01.2004 mit Anschreiben vom 15.01.2004 übersandt und eine angemessene Frist bis 15.03.2004 zur Äußerung gegeben.

4. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN- BETEILIGUNG

nach § 3 Abs.2 BauGB und
§ 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat am 29.09.2005 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6102-51/0 i. d. Fassung vom 29.09.2005 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2005 bis 15.11.2005 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 30.09.2005 am 04.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

5. SATZUNGSBESCHLUSS

Die STADT RODING hat mit Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 6102-51/0 mit Begründung i. d. Fassung vom 08.12.2005 als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungsplan Nr. 6100-35 entwickelt ist. Dieser ist am 03.04.2006 wirksam in Kraft getreten.

7. AUSFERTIGUNG

Roding, 09.12.2005



Reichold, 1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. 6102-51/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 08.12.2005 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

8. INKRAFTTRETEN

STADT RODING

Roding, 03.05.2006



Reichold, 1. Bürgermeister

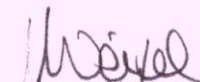


Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 28.04.2006 am 03.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-51/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 08.12.2005 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

9. PLANUNG

Stadtbauamt Roding
Schulstraße 15
93426 Roding

Vorentwurf: 15.01.2004
Entwurf: 29.09.2005
Satzungsfertigung: 08.12.2005



i. A. Weixel